



An die Mitglieder des
Ausschusses für Bürgerdienste,
öffentliche Ordnung, Anregungen
und Beschwerden

**Gemeinsame Anfrage der SPD-Fraktion und der Fraktion B90/DIE GRÜNEN im Rat
der Stadt Dortmund zur Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (DS-Nr. 12398-08-E2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu der o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Frage 1:

Welche Informationen hat die Verwaltung über die geplanten Veränderungen auf EU-Ebene zu den Arbeitszeitregelungen?

Nach langjährigen Verhandlungen hat sich der EU-Ministerrat am 10.06.2008 auf die Empfehlung einer Änderung der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG verständigt.

Das Europaparlament, welches nun der Vorlage zustimmen muss, hat im Verfahren volles Mitentscheidungsrecht. Dies bedeutet, dass eine Verabschiedung durch Rat und Parlament gemeinsam zu erfolgen hat. Ansonsten gilt der Vorschlag als nicht angenommen.

Die wesentlichen Beschlüsse des EU-Ministerrates sind:

- Die Höchstarbeitszeit beträgt im Grundsatz weiterhin 48 Stunden
- Eine neu vom Ministerrat definierte „inaktive“ Bereitschaftszeit zählt künftig nicht mehr zur Arbeitszeit.
- Opt- Out hat weiterhin Bestand.

Ob das Europaparlament den Entwurf passieren lassen wird, ist ungewiss. Es bestehen weiterhin sehr konträre Positionen zu einzelnen Änderungsvorschlägen. Derzeit sieht die EU-Arbeitszeitrichtlinie nur zwei Zeitkategorien vor: Arbeitszeit und Ruhezeit. Die gesamte Zeit des Bereitschaftsdienstes, einschließlich der inaktiven Zeit des Bereitschaftsdienstes, ist daher derzeit arbeitsschutzrechtlich als Arbeitszeit zu werten.

Gelöscht: ¶

Formatiert

Der nun vorgelegte Entwurf zur Änderung der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG sieht die Einführung einer weiteren Zeitkategorie vor. Danach soll die inaktive Zeit des Bereitschaftsdienstes künftig nicht mehr zur Arbeitszeit zählen. Sie wird als diejenige Zeitspanne definiert,

Geschäftsbereiche:

Dortmunder Systemhaus • Personalamt • Stadtkämmerei • Stadtkasse und Steueramt • Amt für Liegenschaften • Feuerwehr
Südwall 2-4 • 44122 Dortmund • Telefon (0231) 50-2 20 37 und 50-2 20 57 • Telefax (0231) 50-2 72 01
E-Mail: c.uthemann@stadtdo.de • Stadtbahnhof Stadtgarten, S-Bahn Haltestelle Stadthaus

in die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwar an der Arbeitsstelle anwesend sein muss, jedoch keine Arbeitsleistung erbringen.

Ermittelt werden soll die inaktive Zeit während des Bereitschaftsdienstes mittels einer bestimmten durchschnittlichen Stundenzahl oder einem prozentualen Anteil an der Bereitschaftsdienstzeit, die bzw. der durch Tarifvertrag oder nationales Gesetz näher bestimmt werden soll.

Frage 2:

Welche Änderungen könnten sich für die Arbeitszeitverordnung bei der Feuerwehr daraus ergeben?

Die Mitgliedstaaten haben künftig die Wahl, ob sie die inaktive Bereitschaftszeiten bei der Bemessung der Dienstzeit berücksichtigen wollen, d.h., ob eine Dienstschicht über die 48 Stunden hinaus um inaktive Bereitschaftszeiten erhöht werden soll.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat in seiner Presseerklärung vom 10.06.08 (**Anlage 1**) dargestellt, dass er nur wenig Änderungsbedarf beim Arbeitszeitgesetz sieht. Für die Anpassung der Arbeitszeit der Feuerwehr wären die Ländergesetze sowie für die Feuerwehr die AZVO Feu zu ändern.

Nach Vorliegen der o.g. Voraussetzung könnte das Land NRW folgende Regelungen übernehmen:

- Die Opt- Out- Regelung, deren Anwendung zeitlich begrenzt vorgesehen war, kann dauerhaft angewendet werden.
- Berücksichtigung der Verkürzung der Kündigungsfrist für Opt-Out Erklärungen von einem Jahr auf ein halbes Jahr. Diese Anpassung ist pflichtig.
- Berücksichtigung von inaktiver Bereitschaftszeit (was die Möglichkeit eröffnen würde, zur „alten“ 54-Stunden-Woche zurückzukehren). Hiermit entfielen die Notwendigkeit von Opt- Out und die zusätzliche Schichtvergütung von 20 €/Schicht (= derzeit 1.000.000 € Zusatzbudget)

Frage 3:

Welche Auswirkungen hätten die geplanten Neuregelungen auf das „Opt-Out-Modell“ in Dortmund, auf den 24-Stunden-Dienst und auf die Personalberechnung der Feuerwehr Dortmund?

Die Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelung der EU-Arbeitszeitrichtlinie sind davon abhängig, welche der Wahlmöglichkeiten vom Land NRW umgesetzt werden.

- **Beibehaltung der 48-Stunden-Woche**
Mit dieser seit 1997 bestehenden Arbeitszeitbegrenzung besteht ein Mehrbedarf von rd. 80 Planstellen. Die Beibehaltung des 24-Stunden-Schichtdienstmodells wäre bei dieser Entscheidung in Frage zu stellen.
- **Beibehaltung der Opt-Out-Regelung**
Mit der Überführung in eine dauerhafte Regelung könnte der derzeitige Dienstbetrieb in der heutigen Form fortgeführt werden. Allerdings unter der Voraussetzung, dass die derzeitige hohe Akzeptanz für Opt-Out erhalten bleibt.

Ein wesentliches Argument hierfür könnte sein, dass auch die gesetzliche Möglichkeit zur Zahlung der Zulage über 2010 hinaus verlängert wird. Aber auch unter dieser Voraussetzung ist die Regelung unter langfristiger Betrachtung unbefriedigend, da sie kaum eine ausreichende Planungssicherheit bietet. Ein Einbrechen der Bereitschaft zum Opt-Out bedeutete einen sprunghaften Anstieg des Personalbedarfs, der erhebliche organisatorische und finanzielle Probleme nach sich zöge. Dies gilt umso mehr, wenn die Verbindlichkeit der freiwilligen Erklärung auf ein halbes Jahr zu begrenzen ist.

- **Einführung der Zeitkategorie der inaktiven Bereitschaftszeit**

Nach jetzigem Stand bleibt es den Mitgliedsstaaten überlassen, diese Kategorie nicht der Arbeitszeit zuzurechnen. Sollten Bund und Land dem folgen, böte sich für die Feuerwehren die Chance, zu den bis zum 31.12.2006 bestehenden Regelungen zurückzukehren. Opt- Out mit Zulagengewährung (rd. 1.000.000 € / p.a.), Diskussionen über Stellenmehrbedarfe und alternative Dienstplanmodelle wären damit obsolet.

Frage 4:

Ab wann ist mit neuen Veränderungen der Arbeitszeitregelungen zu rechnen? Ist die bis 2010 befristete Arbeitszeitverordnung bei der Feuerwehr betroffen?

Sollte eine Verabschiedung der Richtlinie auf EU-Ebene erfolgen, wird die Umsetzung im Beamtenbereich das Ergebnis eines politischen Prozesses in Bund und Ländern sein. Erkenntnisse über die Haltung der Länder zur Frage einer Umsetzung der Neuregelung liegen bislang nicht vor.

Dr. Christiane Uhtemann
Stadtkämmerin